

ZI. 91/19/0204

Verwaltungsgerichtshof
Erkenntnis vom 23. September 1991

Unbefristetes Aufenthaltsverbot und Familienleben**Sachverhalt:**

Die Sicherheitsdirektion erließ am 24. Mai 1991 gegen den Beschwerdeführer ein unbefristetes Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet der Republik Österreich (§ 3 (1) i. V. m. (2) Z. 1 Fremdenpolizeigesetz (BGB1 75/1954 in der Fassung BGB1 575/1987). Es wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei wegen versuchten Raubes zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden und sein Aufenthalt gefährde somit die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit beziehungsweise andere öffentliche Interessen im Sinn des Art. 8 (2) EMRK. Das öffentliche Interesse an der Erlassung eines Aufenthaltsverbots sei schwerwiegender als der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei.

Rechtsausführungen:

Nach § 3 (3) Fremdenpolizeigesetz ist, wenn dadurch in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen würde, die Erlassung eines Aufenthaltsverbots nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 (2) EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Es ist insbesondere abzuwägen, ob das Belassen des Fremden im Bundesgebiet unverhältnismäßig schwerer wiegen würde als die Auswirkungen eines Aufenthaltsverbots auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie. Beachtenswerte Umstände sind dabei:

1. die Aufenthaltsdauer und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen;
2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen;
3. die mögliche Beeinträchtigung des beruflichen oder persönlichen Fortkommens des Betroffenen oder seiner Familienangehörigen .

Darüber hinaus muss die Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schütze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein.

Die Annahme, die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Verbrechens des versuchten Raubes rechtfertige ein Aufenthaltsverbot, ist gerechtfertigt, auch wenn der Beschwerdeführer gemäß § 46 (2) StGB bedingt entlassen worden ist. Die familiären Gesichtspunkte (vierjähriger Aufenthalt in Österreich und Ehe mit einer Österreicherin, erforderliche psychiatrische Therapie) sind bedeutsam, jedoch wiegt das Delikt des versuchten Raubes schwerer (vgl. VwGH 89/01/0135) .

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)